

# LANDKREIS CLOPPENBURG

## Der Landrat

67 - Amt für Planung, Natur und Umwelt  
67.2



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Postfach 243  
30002 Hannover

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0  
Telefax 04471 / 85697  
Email kreishaus@lkclp.de  
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung  
KFZ-Zulassung Cloppenburg  
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr  
KFZ-Zulassung Friesoythe  
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

**Aktenzeichen**

**67.2.202**

(Bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Zeichen/**  
**Ihre Nachricht vom**  
303.1 20302/25-6-4  
02.02.2012

**Tel.: (0 44 71)**  
**Vermittlung: 15 - 0**  
**Durchwahl: 15 - 259**  
**Telefax: 85697**

**Bearbeiter/in**  
Herr Krause  
**Zimmer-Nr.:** 1.071  
**E-Mail:** h.krause@lkclp.de

**Cloppenburg**  
24.02.2012

### **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung**

**Bezug:** Bek. d. ML v. 16.08.2010 – Nds. MBl. Nr. 34/2010 S. 906

Meine Stellungnahmen vom 16.11.2010 und 02.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verordnung über das LROP in der Fassung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132) und zu dem o.g. (überarbeiteten) Verordnungsentwurf einer Änderung und Ergänzung übermittle ich nachfolgend erneut meine Kernforderungen zur Festlegung im LROP.

Die unter **LROP 3.2.2 05**, Sätze 8-12, festgelegte Verpflichtung zur Erarbeitung eines integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (iGEK) für das Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ Nr. 80.3 sollte nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Festlegung eines Vorranggebietes „Rohstoffgewinnung“ auf diesem Gebiet sollte noch im laufenden Verfahren aufgehoben werden.

#### Begründung:

Das Gebiet Hülsberg in der Gemeinde Bösel (Vehnemoor), das den Geltungsbereich des iGEK umfasst, ist im LROP insgesamt als Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“ festgelegt.

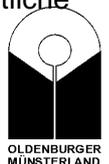
Ein wirtschaftlich gewinnbares Torfvorkommen ist nennenswert jedoch nur noch auf wenigen Flächen vorhanden.

Die Flächen sind im Streubesitz einzelner Eigentümer, die hier auch ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichtet haben. Die Gesamtmoormächtigkeiten sind sehr unterschiedlich. Der größte Teil des Gebietes ist bereits melioriert und befindet sich in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Zudem ist bei der Torfgewinnung ein beträchtlicher Abstand zu den auf Pfahlgründungen errichteten Gebäuden einzuhalten, um den Moorwasserkörper auf dem für die Erhaltung der Gründungen erforderlichen Stand zu halten. Die für einen wirtschaftlichen Torfabbau und die landwirtschaftliche

#### **Bankkonten**

LzO Cloppenburg BLZ: 280 501 00 Konto: 080 415 508 IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 BIC: BRLADE21LZO  
OLB Cloppenburg BLZ: 280 215 04 Konto: 300 6940 500 IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00 BIC: OLBODEH2  
Volksbank CLP eG BLZ: 280 615 01 Konto: 100 700 IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00 BIC: GENODEF1CLP

LANDKREIS CLOPPENBURG IM



Folgenutzung erforderliche Entwässerungstiefe ist aber nur zu gewährleisten, wenn die Sohlentiefe des Entwässerungssystems erheblich vergrößert wird. Deren Absenkung hätte zur Folge, dass der Grundwasserstand nachhaltig tiefer gelegt wird und dadurch die auf Pfählen errichteten Gebäude zusätzlich gefährdet würden.

Darüber hinaus kommt die untere Wasserbehörde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung vor dem Hintergrund jetzt geltender wasserwirtschaftlicher Grundsätze auch mit Blick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht gegeben sind. Die intensive landwirtschaftliche Folgenutzung der Torfabbauflächen ist aber nach gegenwärtigem Kenntnisstand Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des iGEKs.

Vor diesem Hintergrund wird eine Aufrechterhaltung der Vorrangfunktion für die Torfgewinnung nur noch für wenige hoch liegende Flächen von Bedeutung sein.

Der Landkreis Cloppenburg hat bei der Fortschreibung seines Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 versucht, diese Umstände zu berücksichtigen und hat dem Gebiet eine an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierte Zuweisung von Vorsorgefunktionen zugewiesen.

Diese Darstellungen hätten einer Rohstoffgewinnung nicht entgegen gestanden, aber die Zulassung anderer berechtigter raumbedeutsamer Nutzungsansprüche erleichtert.

Meine dahingehende Forderung ist auch im überarbeiteten Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt worden.

So wird der Verzicht auf ein iGEK im aktuellen Entwurf generell nicht als sinnvoll angesehen, weil aufgrund der Kleinteiligkeit von Nutzungsinteressen in einigen Gebieten eine abschließende Vorrangfestlegung erschwert wird. Ob die Verlagerung der Abwägungsentscheidung auf die Ebene des iGEK zielführend ist, erscheint jedoch fraglich. Wegen der ebenfalls nicht lösbaren Nutzungsinteressen im Detail ist das für das Gebiet 80.3 aufzustellende iGEK unter Moderation der Regierungsvertretung Oldenburg bisher auch nicht zustande gekommen.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Einvernehmensregelung zu den Inhalten eines iGEK von den unteren auf die oberste Landesplanungsbehörde übertragen werden soll. Grundsätzlich kann diese Regelung als systemkonform angesehen werden. Sie beinhaltet aber die Gefahr, dass nicht auflösbare Widersprüche zwischen der angestrebten Vorrangfestlegung und einer entgegenstehenden fachgesetzlichen Umsetzbarkeit eher zu Gunsten einer großzügigen Vorrangfestlegung genutzt werden. Dadurch können für den Landkreis als Genehmigungsbehörde unüberwindbare Probleme geschaffen werden.

Die unter **LROP 4.1.2 04**, Satz 2, erfolgte Festlegung der Eisenbahnstrecke Wilhelmshaven - Oldenburg - Osnabrück, Streckenabschnitt Oldenburg - Osnabrück, als Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ ist nach meiner Überzeugung nicht mehr sachgerecht. Vielmehr ist auch der Streckenabschnitt Oldenburg - Osnabrück mit der Zielaussage eines Vorranggebietes „Haupteisenbahnstrecke“ als Strecke für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz (LROP 4.1.2 04, Satz 1) festzulegen.

#### Begründung:

Ebenso wie der Streckenabschnitt Wilhelmshaven - Oldenburg ist im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven der Streckenabschnitt Oldenburg - Osnabrück für die hafenwirtschaftliche Entwicklung zur Entlastung der Hauptengpässe als Hafenhinterlandanbindung gutachterlich bewertet worden.

Das Deutsche Institut für Luft- und Raumfahrt hat den Streckenabschnitt Oldenburg - Osnabrück über Cloppenburg und über Osnabrück hinaus bis Kassel als Umleitungs-Alternative für die Wilhelmshaven-Verkehre in seinem Gutachten (Seite 56) als eine „ohne Weiteres sofort umsetzbare Maßnahme für 15 Güterzüge pro Tag“ eingeschätzt.

Zur erheblichen Kapazitätssteigerung werden darin weiter gehende Kreuzungsmaßnahmen in Betracht gezogen, die eine Streckenleistung von bis zu 58 Güterzügen pro Tag ermöglichen. Dazu

wird eine Elektrifizierung auch dieses Streckenabschnitts positiv bewertet (Seite 62) und für den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagen.

Der Landkreis Cloppenburg ist der Ansicht, dass eine derartige Mehrbelastung nur dann sinnvoll und tragbar sein kann, wenn der Streckenabschnitt dem vorausgeschätzten Bedarf auch eisenbahntechnisch angepasst wird.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2005 ist das Ziel formuliert (D 3.7.2 01), durch Innovation (Elektrifizierung) und Angebotserweiterung die Leistungsfähigkeit (zweigleisig) der Haupteisenbahnstrecke Oldenburg - Osnabrück weiter zu verbessern.

Der Landkreis Cloppenburg ist bestrebt, diese Zielausrichtung zu verfolgen und gegenüber anderen Vorhaben und Nutzungsansprüchen zu sichern. Die Qualitätsverbesserung soll auch dazu führen, dass der Schienenpersonenverkehr in Konkurrenz zum Massenindividualverkehr weitere Anteile am Verkehrsaufkommen übernehmen kann.

Im Hinblick auf eine höhere Effektivität der Teilstrecke sind zusätzliche Verknüpfungspunkte (Bahnhofsreaktivierungen) mit den anderen Verkehrsträgern und eine optimierte Vertaktung an den Fernverkehrsknoten anzustreben. Auch eine Fahrzeitverkürzung unter Vermeidung der derzeitigen Unterwegshalte und die Einbindung des o.a. höheren Güterverkehrsaufkommens werden nur durch die Anlegung eines durchgehenden zweiten Gleises zu erreichen sein.

Der Landkreis Cloppenburg erhebt hiermit erneut die Forderung, im Rahmen des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens des LROP das Ziel der Raumordnung unter 4.1.2 04, Satz 1, im 3. Spiegelstrich der Verordnung vom 08.05.2008 wie folgt zu fassen und die Änderung in der Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung) als Vorranggebiet „Haupteisenbahnstrecke“ festzulegen:

„- **Wilhelmshaven-Oldenburg (Oldenburg)-Bremen/Osnabrück,**“

Mit freundlichen Grüßen

Hans Eveslage